

»Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.«

Damit besteht für die Abhaltung von Geheimprozessen keine gesetzliche Schranke. Besonders in politischen Strafverfahren wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn der Angeklagte nicht geständig ist und nicht bereut.

Artikel 134 Kein Bürger darf seinen gesetzlichen Richtern entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gerichte für besondere Sachgebiete können vom Gesetzgeber nur errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen.

1. § 8 Strafrechtsergänzungsgesetz bestimmt, daß eine Straftat nicht vorliegt, »wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, aber wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen für die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes sowie der einzelnen Bürger nicht gefährlich ist«¹,

Es handelt sich hier um die negative Fassung des materiellen Delikts. Sie ermöglicht es, wie nach § 153 der in der Bundesrepublik geltenden StPO, Bagatelldelikte straffrei zu lassen. Außerdem können aber auch Personen trotz verübter Straftat straffrei bleiben, wenn eine Strafverfolgung nicht opportun ist, zum Beispiel verdienter Funktionäre². Das Oberste Gericht hat in zwei Fällen freigesprochen, in deren erstem ein Mitglied eines Gemeinderates, in deren anderem Angehörige der Nationalen Volksarmee einen anderen körperlich verletztten, weil sie sich von ihm provoziert fühlten. Das Oberste Gericht stellte den Leitsatz auf: »Soweit ein Provokateur infolge der politisch notwendigen Zurückweisung einer antidemokratischen Provokation in seiner Gesundheit beeinträchtigt worden ist, liegt eine strafbare Handlung mangels schädlicher Folgen für die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau und die Interessen der Werktätigen nicht vor. Der Provoka-

1 Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches - Strafrechtsergänzungsgesetz-vom 11.12. 1957 (GBL I S. 643)

2 Rosenthal - Lange - Biomeyer, Die Justiz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonner Bericht, 1959, S. 130